Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 9. November 1995

(ABl. EKD 1995 S. 582)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art derÄnde- rung
1	Kirchengesetz	11. November 1999	ABI. EKD 1999 S. 478	§ 2 Abs. 1 § 3 Abs. 1	geändert aufgehoben
2	Kirchengesetz	7. November 2007	ABI. EKD 2007 S. 410	§ 1 § 3	geändert neu gefasst
3	Kirchengesetz	12. November 2013	ABI. EKD 2013 S. 446	§ 1 § 3	neu gefasst neu gefasst

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die 100 Mitglieder der Synode, die gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Grundordnung von den synodalen Organen der Gliedkirche zu wählen sind, entfallen auf die einzelnen Gliedkirchen wie folgt:

1.	Evangelische Landeskirche Anhalts	2 Mitglieder
2.	Evangelische Landeskirche in Baden	5 Mitglieder
3.	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	9 Mitglieder
4.	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	5 Mitglieder
5.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig	2 Mitglieder
6.	Bremische Evangelische Kirche	2 Mitglieder
7	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers	10 Mitglieder

07.02.2022 EKKW 1

8.	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	7 Mitglieder
9.	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	4 Mitglieder
10.	Lippische Landeskirche	2 Mitglieder
11.	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	4 Mitglieder
12.	Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	9 Mitglieder
13.	Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg	2 Mitglieder
14.	Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	2 Mitglieder
15.	Evangelisch-reformierte Kirche	2 Mitglieder
16.	Evangelische Kirche im Rheinland	10 Mitglieder
17.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	4 Mitglieder
18.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder
19.	Evangelische Kirche von Westfalen	9 Mitglieder
20.	Evangelische Landeskirche in Württemberg	8 Mitglieder

§ 2

- (1) Für die beiden stellvertretenden Mitglieder, die gemäß Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung zu bestimmen sind, legen die Gliedkirchen zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung fest.
- (2) ¡Das Mitglied der Synode, das an der Wahrnehmung des Mandats gehindert ist, wird durch die ihm zugeordneten stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Bestimmung vertreten. ²Scheidet ein Mitglied der Synode durch Tod, Amtsniederlegung oder aus anderen Gründen aus, so ist an seiner Stelle ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode der Synode zu wählen.³Bis zur Durchführung der Ersatzwahl wird das ausgeschiedene Mitglied der Synode durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt.
- (3) Absatz 2 Satz 2 findet beim Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Änderungen dieses Gesetzes durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 sind erstmals für die Bildung der 12. Synode anzuwenden.

2 07.02.2022 EKKW

§ 4

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

07.02.2022 EKKW 3

4 07.02.2022 EKKW